

**Juristisches Prüfungsamt
– Der Präsident –**

Campus B4 1
66123 Saarbrücken
T: +49 (0)681 302-2163/-57531
F: +49 (0)681 302-4213
jura.pruefungsamt@rewi.uni-saarland.de
www.uni-saarland.de/fakultaet/r

**Anordnung
über die Zulassung von Hilfsmitteln
für die Schwerpunktbereichsprüfung**

Meldetermin 15. Januar 2026

Abschnitt I

Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) vom 20. September 2010 (Dienstbl. 2011, S. 28), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 24. Juni 2015 (Dienstbl. S. 450), wird angeordnet, dass – vorbehaltlich besonderer Regelungen – für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung die nachstehend aufgeführten Hilfsmittel zugelassen sind:

1. Für alle Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung:
 - Habersack, Deutsche Gesetze, nebst Ergänzungsband (jeweils Loseblattsammlung) oder juris Lex, Zivilrecht nebst juris Lex Arbeitsrecht, Strafrecht (jeweils gebundene Ausgabe),
 - Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung) ohne Ergänzungsband oder juris Lex, Öffentliches Recht (gebundene Ausgabe) und
 - Europarecht, Beck-Texte, dtv-Band 5014 oder Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht.
2. Zusätzlich sind als Hilfsmittel zugelassen:
 - a) im Schwerpunktbereich 1 (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 1 StuPrO):
 - Beck, Bankrecht: BankR, 52. Aufl. 2025
 - Beck, Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Kartellrecht: WettbR, 47. Aufl. 2024
 - Beck, Kapitalmarktrecht: KapMR, 12. Aufl. 2025
 - Beck, Gesellschaftsrecht: GesR, 20. Aufl. 2024
 - Beck, AktG und GmbHG, 51. Aufl. 2024
 - Beck, Handelsgesetzbuch: HGB, 71. Aufl. 2025
 - Beck, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 96. Aufl. 2025
 - Beck, Patent- und Designrecht: PatR, 18. Aufl. 2025



- b) im Schwerpunktbereich 2 (§ 9 Abs. 2 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 2 StuPrO):
 - Steuergesetze, Beck'sche Textausgaben oder Steuergesetze: SteuerG, Beck-Texte im dtv 5765 oder Wichtige Steuergesetze, NWB-Textausgabe oder Aktuelle Steuertexte, C.H. Beck-Verlag oder Steuergesetze mit Online-Service (DStI-Praktikertexte), R. Boorberg-Verlag,
 - für die Aufsichtsarbeiten ein nicht programmierbarer Taschenrechner;
- c) im Schwerpunktbereich 3 (§ 9 Abs. 2 Nr. 3, § 13 Abs. 1 Nr. 3 StuPrO):
 - Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv-Band 5006,
- d) im Schwerpunktbereich 4 (§ 9 Abs. 2 Nr. 4, § 13 Abs. 1 Nr. 4 StuPrO):
 - Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht,
 - Welthandelsorganisation: WTO, Beck-Texte im dtv 5752;
- e) im Schwerpunktbereich 5 (§ 9 Abs. 2 Nr. 5, § 13 Abs. 1 Nr. 5 StuPrO):
 - Hümmerich/Kopp, Saarländische Gesetze oder Freymann/Kröniger/Wendt (Hrsg.), Landesrecht Saarland, Textsammlung, Nomos Verlagsgesellschaft, oder juris Lex, Landesrecht Saarland (gebundene Ausgabe),
 - Fechner/Mayer, Medienrecht, Textbuch Deutsches Recht, C.F. Müller-Verlag,
 - Datenschutzrecht und Datenwirtschaftsrecht: DatSchR, Beck-Texte, dtv-Band 5772 oder Schwartmann/Köhler, Datenrecht, C.F. Müller-Verlag;
- f) im Schwerpunktbereich 6 (§ 9 Abs. 2 Nr. 6, § 13 Abs. 1 Nr. 6 StuPrO):
 - Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht,
 - Esser, Europäisches und Internationales Strafrecht, Vorschriftensammlung, C.F. Müller-Verlag,
 - Aktuelle Steuertexte, C.H. Beck-Verlag oder Wichtige Steuergesetze, NWB-Textausgabe;
- g) im Schwerpunktbereich 7 (§ 9 Abs. 2 Nr. 7, § 13 Abs. 1 Nr. 7 StuPrO):
 - Textausgabe des code civil,
 - Textausgabe der französischen Verfassung;
- h) im Schwerpunktbereich 8 (§ 9 Abs. 2 Nr. 8, § 13 Abs. 1 Nr. 8 StuPrO):
 - Privatversicherungsrecht, Beck-Texte, dtv-Band 5579;
- i) im Schwerpunktbereich 9 (§ 9 Abs. 2 Nr. 9, § 13 Abs. 1 Nr. 9 StuPrO):
 - Freymann/Kröniger/Wendt (Hrsg.), Landesrecht Saarland, Textsammlung, Nomos Verlagsgesellschaft, oder juris Lex, Landesrecht Saarland (gebundene Ausgabe),
 - Telemediarecht: TeleMediaR, Beck-Texte, dtv-Band 5598 oder IT- u. Computerrecht: CompR, Beck-Texte, dtv-Band 5562,
 - Datenschutzrecht: DatSchR, Beck-Texte, dtv-Band 5772.

Abschnitt II

1. Die nach Abschnitt I zugelassenen Hilfsmittel sind von dem Prüfling mitzubringen. Der in Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe b genannte Taschenrechner wird zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten vom Juristischen Prüfungsamt leihweise zur Verfügung gestellt (ein Gerät pro Prüfling).
2. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hat der Prüfling auf dem Deckblatt der schriftlichen Arbeiten die benutzten Hilfsmittel anzugeben. Diese Angabe muss insbesondere den Stand bzw. die Auflage der benutzten Gesetzestexte enthalten.
3. Der Prüfling hat dafür zu sorgen, dass sich die Gesetzestexte auf dem neuesten Stand befinden. Die Benutzung von Gesetzestexten, die sich nicht auf neuestem Stand befinden, geht zu Lasten des Prüflings. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt als neuester Stand, dass



Nachlieferungen zu Loseblattsammlungen, die bis zum 15. des vorletzten Monats vor dem Klausurenmonat erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), einzusortieren sind. Bei gebundenen Gesetzestexten gilt als neuester Stand diejenige Auflage, die bis zum Stichtag des 15. des vorletzten Monats vor dem Klausurenmonat im Buchhandel erhältlich ist. Die bedeutet für den Klausurenmonat März, dass Stichtag für Nachlieferungen zu Loseblattsammlungen und für gebundene Ausgaben der 15. Dezember des Vorjahres ist, und für den Klausurenmonat September, dass Stichtag der 15. Juni ist.

4. Der Präsident/die Präsidentin des Prüfungsamtes kann für einzelne Aufsichtsarbeiten weitere Hilfsmittel zulassen.

Abschnitt III

1. Die Prüflinge dürfen nur je ein Exemplar des zugelassenen Hilfsmittels mitbringen.
2. Die zugelassenen Hilfsmittel müssen frei von Eintragungen jeder Art (Randbemerkungen, Verweisungen auf andere Vorschriften, Textänderungen oder Ähnlichem) sowie von Einlagen sein. Unterstreichungen und farbliche Markierungen zur Hervorhebung einzelner Wörter des Gesetzes sind zulässig, sofern sie nach Art und Umfang kein System zur Kommentierung des Gesetzestextes darstellen.

Registerfahnen bzw. Griffregister sind – unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt – nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen. Dies gilt nicht für während der Aufsichtsarbeiten angebrachte Griffhilfen, die das Auffinden der benötigten Fundstellen erleichtern sollen.

3. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von dem/der Aufsichtführenden überwacht.
4. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Nummern 1 und 2 sowie die Benutzung anderer nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 23 Abs. 1 StuPrO.
5. Beanstandete Hilfsmittel können weggenommen und für die Dauer der Prüfung einbehalten werden. Der Prüfling hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatztextes.

Abschnitt IV

Diese Anordnung tritt am 16. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Schwerpunktbereichsprüfung vom 6. März 2006, zuletzt geändert durch Anordnung vom 15. Mai 2022 außer Kraft.

Saarbrücken, 30.01.2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Georg Borges

